

## Urheberrecht und Digitalisierung

### Positionspapier des Landesmusikrats NRW

*Die gesellschaftliche Akzeptanz geltender urheberrechtlicher Bestimmungen und Regelungen scheint im Umbruch zu sein; Wertmaßstäbe verschieben sich bzw. werden neu ausgehandelt. Man kann diesen anhaltenden Prozess als „kulturellen Wandel“ beschreiben. Zu untersuchen wäre, inwieweit die im Internet ausgedrückten Vorbehalte gegen das geltende Recht gesamtgesellschaftliche Akzeptanzprobleme zum Ausdruck bringen. Solche Untersuchungen stehen aus. Eindeutig aber ist die Debatte, so sie in einer Öffentlichkeit jenseits beteiligter Branchen stattfindet, geprägt von einer unzulässigen Vereinfachung in der Darstellung urheberrechtlicher Zusammenhänge, Erlösmodelle und Verwertungsketten. Das Urheberrecht ist kein Popmusik- oder Singer/Songwriter-Recht, sondern muss seinem Anspruch nach jedem Aspekt der Schöpfung, Verwertung und Nutzung kulturellen Schaffens gerecht werden – unabhängig von ästhetischen, kulturellen, demografischen oder technischen Standpunkten einzelner Betroffener oder Beobachter. Der Landesmusikrat NRW setzt sich mit diesem Positionspapier für das professionelle kulturelle Schaffen ein und spricht sich gegen unangemessene Vereinfachungen in der Debatte um Urheberrecht und Digitalisierung aus.*

1. Internet und digitale Informationstechnik eröffnen Musikschaffenden neue Möglichkeiten, künstlerisch zu schaffen und ihre Werke zu verbreiten. Die rasante technische Entwicklung der globalen digitalen Vernetzung, die damit verbundenen ständig neuen Geschäftsmodelle zur Verwertung von Inhalten (Content) sowie die damit einher gehenden veränderten Nutzungsgewohnheiten und Erwartungen der Mediennutzer an eine freie Verfügbarkeit der Inhalte revolutionieren den Gemeinsinn: der ursprünglich als ein Zugewinn persönlicher Mediennutzerfreiheit empfundene scheinbar unbegrenzte und allzeitige Zugang zu Informationen (The Age of Access) verwandelt sich dynamisch und mit Macht in eine Forderung nach kostenfreier Verfügbarkeit sämtlicher Inhalte.

2. In politischen Dimensionen formuliert weist diese Entwicklung in die Richtung einer kaum noch vom Gemeinwesen regelbaren „Diktatur der informationellen Selbstbestimmung“, deren Auswirkungen klug kanalisiert werden müssen, um den damit verbundenen enteignenden Effekt zu vermeiden. Dies umfasst die hier behandelte Sicherung einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung von professionell hergestellter, aufgeführter bzw. produzierter Musik zugunsten der Komponistinnen und Komponisten, Textdichterinnen und Textdichter sowie zugunsten der ausübenden Musikerinnen und Musiker.

4. Die Musikschaaffenden bleiben gleichwohl – wie andere professionell kreativ Tätige auch – darauf angewiesen, mittels der Verwertung ihrer Rechte ihre Existenzgrundlagen zu bestreiten. Die bei weitem überwiegende Zahl der professionell arbeitenden musikalischen Urheber lehnt es ab, dass ihr Schaffen im Internet ohne Rückfrage beim Urheber verwertet wird, nur weil die Technik es möglich macht. Der musikalische Urheber muss entscheiden können, ob er das, was er erschaffen hat, im Internet frei oder gegen eine Vergütung zur Verfügung stellt. Wenn er für sein Geistiges Eigentum ein Entgelt erwartet, muss dies sein Recht bleiben und ohne Verluste realisiert werden. Ebenso muss es jedem Urheber freistehen zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er Dritte mit der Auswertung seines Werks beauftragt.

Die rein technische Möglichkeit eines Mediennutzers, geistiges Eigentum anderer zu nutzen, rechtfertigt nicht die Einschränkung des Urheberpersönlichkeitsrechts. Das vielfach eingebrachte Argument, dass eine private Nutzung eines Werkes nicht zu einem Vergütungs- oder Unterlassungsanspruch des Urhebers führen dürfe, ist abzulehnen. Das UrhG definiert in § 15 Abs. 3, ab wann eine Öffentlichkeit hergestellt ist. Eine weitergehende bzw. einschränkende Definition von Öffentlichkeit würde einen Kernbereich des Urheberrechtes aushöhlen. Zumal sich eine Abgrenzung von privater und kommerzieller Nutzung nur sehr schwer vornehmen lässt. Eine aus Sicht des Mediennutzers private und nicht kommerzielle Nutzung wird aus der Sicht des Urhebers wohlmöglich den Kernbereich seiner Werkauswertung darstellen. Hier gilt es auch immer zu hinterfragen, wer der "Nutzer" im Sinne des Gesetzes ist. Die verbreitete Meinung, es handele sich beim Nutzer um z.B. den Nutzer eines Social-Media-Angebots ist nicht zutreffend. Nutzer im juristischen Sinne ist hier der Betreiber des Internetangebotes. Aus dessen Sicht sich die vermeintlich private Nutzung sehr wohl als eine kommerzielle darstellt.

5. Die EU stellt den Mitgliedsstaaten in Bezug auf den Schutz Geistigen Eigentums Schrankenregelungen zur Verfügung und überlässt es ihnen, die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen. Diese Regelung ist praktikabel, eine Umgestaltung des deutschen Urheberrechtes in Bezug auf die EU ist nicht erforderlich. Vielmehr ist eine verstärkte Umsetzung des geltenden Rechts notwendig. Die gesetzgeberischen Maßnahmen auf der Ebene der EU bewegen sich hingegen auf das Urheberrecht der Bundesrepublik zu. Zuletzt wurden hier Vorgaben zur Verbesserung der Durchsetzung von Schutzrechten (sog. Durchsetzungsrichtlinie 2005) sowie zur Verlängerung von Leistungsschutzrechten gesetzt.

6. Es darf nicht vergessen werden, dass die Sicherung einer wirtschaftlichen Verwertung zugunsten der Urheber und anderen Musikschaffenden eine globale Aufgabe ist, so wie die Verbreitung der Inhalte ebenfalls global geschieht. Der Blick nur auf Europa oder auf andere Teilmärkte ist wesentlich zu eng. Auch eine Übernahme des im US-Copyright geltenden Prinzips des „fair use“ nach Deutschland würde keinesfalls zur Rechtssicherheit beitragen. Dieses ist zudem im Grundsatz der angemessenen Vergütung, die einem Werkurheber aus der Werknutzung zusteht, bereits argumentativ enthalten. Die Angemessenheit einer Vergütung stellt sich im Lichte der jeweiligen Nutzungshandlung durchaus divergierend dar.

7. Die Einführung einer „Kulturflatrate“ zur Legalisierung der nicht-kommerziellen Vervielfältigung und Weitergabe auch urheberrechtlich geschützter (musikalischer) Werke im Internet würde großen Schaden anrichten – für Urheber/Rechteinhaber wie für Verbraucher. Die pauschale Gebühr für die Rechteinhaber hebt die Möglichkeit individueller Einnahmemöglichkeiten auf, demotiviert das Schaffen hochwertiger Kultur, spielt die Musikschaffenden gegeneinander aus und schädigt letztlich auch die Mediennutzer in Bezug auf die Qualität der Musik. Eine Beschränkung der „Kulturflatrate“ auf nicht-kommerzielle Inhalte ist nicht praktikabel. Eine Verlagerung der viel kritisierten Verteilungskämpfe aus dem hermetischen Binnengefüge der Verwertungsgesellschaften in eine zu Verteilungszwecken neu zu schaffende Superurheberrechtsbehörde kann schwerlich zu mehr Verteilungsgerechtigkeit führen; zudem ist mit erheblichen Kosten zu rechnen.

8. Auch andere, teilweise noch weitergehende und populistische Forderungen aus Richtung der Politik, die Nutzung kreativer Inhalte frei zu stellen, verkennen die wirtschaftlich bzw. volkswirtschaftlich hohe Bedeutung des Wertes der kreativen Inhalte. Gibt die Politik diese frei, so vergibt sie sich auch die Möglichkeit, die Teilhabe des Staats am wirtschaftlichen Erfolg der Kreativen zu sichern, indem Steuereinnahmen ausbleiben.

9. Die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen professioneller Musikautoren werden von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen und geschützt. Die deutsche GEMA kann nur dann Erlöse an die musikalischen Urheber im angemessenen Maße weitergeben, wenn sie ein Auswertungsmonopol zugunsten der Musikschaffenden hat, welches ihnen Augenhöhe in alltäglichen Tarifeinsetzungen mit mächtigen Tarifpartnern wie den Rundfunkanstalten, der Musikindustrie oder auch den neuen Verwertern im Internet verschafft. Ermöglicht eine „Kulturflatrate“ ein Umgehen der GEMA-Abrechnung, werden die Musikschaffenden in Deutschland im existenziellen Maße um ihr Auskommen gebracht werden.

10. Das Streiten gegen das geltende deutsche Urheberrecht mit dem Ziel, Informationsfreiheit im Internet zu sichern, nutzt vor allem solchen Konzernen, die erhebliche Gewinne aus der Verbreitung musikalischer und anderer kultureller und/oder medialer Inhalte gewinnen, für die sie nicht zahlen. Es profitieren insbesondere Telekommunikationskonzerne, Accessprovider und Internetplattformen, deren Geschäft aus der technischen Ermöglichung massenhafter Urheberrechtsverletzungen besteht. Bei den entsprechenden Geschäftsmodellen wird insbesondere Musik zum bloßen Marketinginstrument zur Verbreitung von Werbung für andere Produkte. Ein sehr großer Ertrag aus der Verwertung von musikalischen Inhalten geht darüber hinaus an Konzerne, die weder für Musik zahlen noch in Künstler investieren. Die „Informationsfreiheit“ dafür zu reklamieren, bedeutet das nutzbringende Abschieben des Problems auf einen nicht-monetären Schauplatz. Kein Musikschaffender hat ein natürliches Interesse daran, bürgerliche Rechte einzuschränken.

11. Mehr als 60 % der Unternehmensumsätze in der Musikwirtschaft werden von mittleren, kleinen und Kleinst-Unternehmen bzw. Freischaffenden Künstlern erzielt. Die Trennung von Musikschaffenden und Verwertern hebt sich mehr und mehr auf, zumal sich viele Künstler selbst vermarkten. Diese Entwicklung stellt den wesentlichen musikwirtschaftlichen Beitrag zum Schutz der kulturellen Vielfalt (gemäß UNESCO-Konvention) dar und wird vom Landesmusikrat NRW begrüßt. Die kulturelle Vielfalt in NRW und darüber hinaus ist aber darauf angewiesen, dass auch weiterhin angemessene und entsprechend zumessbare Erlöse für die Musikschaffenden erzielt werden können. Dafür muss das deutsche Urheberrecht beibehalten und in der Praxis durchgesetzt werden.

*(Positionspapier der Arbeitsgruppe „Urheberrecht und Digitalisierung“ der Arbeitsgemeinschaft „Musik in Beruf, Medien und Wirtschaft“, beschlossen vom Präsidium des Landesmusikrats NRW, April 2012)*